



Geschäftsordnung Bezirksbeirat für seelische Gesundheit

Präambel

Die gesetzliche Grundlage für den Bezirksbeirat für seelische Gesundheit (nachfolgend Beirat genannt) findet sich im Gesundheitsdienstgesetz GDG (§3 Abs.4). Dementsprechend berät dieser Beirat das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Bezirksamtes in allen Fragen der Strukturentwicklung der psychosozialen Versorgung.

Erstens

Die Mitglieder werden von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Mitglied des Bezirksamtes für die Dauer der Legislaturperiode der Bezirksverordnetenversammlung (2016- 2021) berufen. Eine Teilnahme von Stellvertretern*innen ist im Verhinderungsfall möglich. Diese Stellvertreter*innen werden ggf. dem Psychiatriekoordinator von den Mitgliedern des Beirats namentlich benannt. Im Verhinderungsfall sprechen sich Mitglieder und Stellvertreter*innen selbst ab, wer an den jeweiligen Sitzungen teilnimmt.

Zweitens

Im Beirat arbeiten im Bezirk Mitte tätige Experten*innen, welche sich mit ihrem Wissen und ihrer Verantwortung für eine optimale gemeindeintegrierte Versorgung seelisch behinderter Menschen einsetzen.

Drittens

Vor grundsätzlichen Planungs- und Strukturentscheidungen ist der Beirat zu hören. Hierzu ist ihm eine angemessene Frist einzuräumen.

Viertens

Die Ergebnisse der Beratungen des Beirats sind öffentlich und den interessierten, an der Versorgung beteiligten Institutionen und Verbänden zugänglich zu machen. Der Diskussionsprozess im Beirat ist vertraulich.

Fünftens

Tagesordnungspunkte für die Sitzungen können von allen Mitgliedern sowie dem für Gesundheit zuständigen Mitglied des Bezirksamtes eingebracht werden. Dies sollte bis spätestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung erfolgen. Bei besonderer Eilbedürftigkeit können Themen jedoch noch in der jeweiligen Sitzung angemeldet werden.

Sechstens

Der Beirat tagt 3-mal jährlich.
Im Bedarfsfall sind darüber hinaus weitere Treffen möglich.

Siebtens

Der Beirat fällt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Achtens

Die Einladung und die Tagesordnung werden den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Beiratssitzung übersandt. Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeiten werden Unterlagen per E- Mail versandt.

Neuntens

Über die Sitzung wird vom Psychiatriekoordinator ein Ergebnisprotokoll angefertigt, welches durch den Leiter der Abt. Gesundheit mitgezeichnet wird.

Zehntens

Die Sitzung des Beirats leitet das für Gesundheit zuständige Mitglied des Bezirksamtes.

Die Geschäftsführung des Beirats obliegt dem Psychiatriekoordinator, welcher nicht stimmberechtigtes Mitglied ist.

Elftens

Der Beirat hat die Möglichkeit zu Fachfragen weitere Experten beratend hinzuzuziehen.

Zwölftens

Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmen der Mitglieder sowie der Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Mitglieds des Bezirksamtes.

Am 28.03.2017 im Bezirksbeirat für seelische Gesundheit einstimmig beschlossen.